

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 27

Wintersemester 2010

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 14.02.2007).....	1166
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Verkehrsinformatik an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (PRO-B./M.).....	1182
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)	1196
Impressum	1204

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 14.02.2007)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 03.02.2010 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die Studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.09.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1166
§ 2 Studienziele	1166
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	1168
§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau	1169
§ 5 Orientierungsphase.....	1169
§ 6 Vertiefungsphase.....	1169
§ 7 Praxismodul	1170
§ 8 Prüfungen	1170
§ 9 Bachelorarbeit.....	1171
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten.....	1172

Anlage 1: Studienablaufplan (STAP)

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Teil der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist der Studienablaufplan (Anlage 1), in dem der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik geregelt ist. In diesem Studienablaufplan sind alle Module, deren Status (Pflicht, Pflicht Vertiefung, Wahlpflicht), die Anzahl der zu erwerbenden Credits, die vorgesehene Präsenzzeit und die Art der in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen zu erbringenden Leistungsnachweise verbindlich festgelegt.
- (3) Ebenfalls zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (Anlage 2), in der alle Regelungen für das im 5. Fachsemester zu leistende Praktikum enthalten sind.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und gilt als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik.

- (2) In einer wissenschaftlich fundierten, grundlagen- sowie anwendungsorientierten Ausbildung erwerben die Studierenden ein möglichst breites und in ausgewählten Teilgebieten vertieftes fachliches Wissen sowie analytische, kreative und konstruktive Fähigkeiten zur Neu- und Weiterentwicklung von Systemen aus Soft- und Hardware.
- (3) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik besitzt drei tragende Säulen. Die Inhalte der klassischen Informatik, die grundlegenden Bereiche der theoretischen, technischen und praktischen Informatik abdecken (Pflichtmodule: Theoretische Informatik, Technische Informatik, Programmierung, Multimedia, Betriebssysteme, Datenbanken, Softwaretechnik, Netze, Grafische Datenverarbeitung, IT-Sicherheit, IT-Recht) werden kombiniert mit einem speziellen Anwendungsbereich (siehe Absatz 4) und ergänzt durch Wahlpflichtmodule, die der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im Bereich der Kerninformatik als auch im speziellen Anwendungsfeld dienen sollen (z.B. für Kerninformatik die Wahlpflichtmodule Graphentheorie, Bildverarbeitung, Geo-Informationssysteme und für das spezielle Anwendungsfeld z.B. die Wahlpflichtmodule Digitale Zeitungsproduktion, Marketing, Gebäudeautomation).
- (4) Speziell richtet sich der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der FH Erfurt an Studierende, die die Kompetenz der Angewandten Informatik vornehmlich in den Anwendungsfeldern der Ingenieurinformatik, Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik erlangen wollen.
1. Die **Ingenieurinformatik** verbindet die Informatik mit den Ingenieurwissenschaften und beschäftigt sich mit der Planung, Entwicklung und Betreuung komplexer, systemnaher, spezialisierter Hard- und Software. Der Schwerpunkt der Vertiefungsrichtung Ingenieurinformatik wird an der FH Erfurt auf integrierte Computeranwendungen in der Gebäudetechnik und dem Gebäudemanagement gelegt. Neben Pflichtmodulen der Ingenieurinformatik wie Elektrotechnik, Sensortechnik, Automation und Eingebettete Systeme gibt es Wahllangebote im Bereich Digitale Signalverarbeitung, Gebäudeautomation, Gebäudemanagement usw.
 2. Die **Medieninformatik** verbindet die Informatik mit der Medientechnologie und der Medienwissenschaft und beschäftigt sich mit der Konzeption, Gestaltung und Produktion von digitalen Medienangeboten. Der Schwerpunkt der Vertiefungsrichtung Medieninformatik an der FH Erfurt wird auf multimediale, interaktive und netzbasierte Edutainmentanwendungen gelegt. Bei der Vertiefung Medieninformatik gibt es neben Pflichtmodulen wie Multimediатеchnik und -produktion, Multimediaprogrammierung und Medienrecht Wahllangebote im Bereich Informationstheorie, Bildverarbeitung, Web Usability usw.
 3. Die **Wirtschaftsinformatik** verbindet die Informatik mit der Betriebswirtschaft. Der Schwerpunkt der Vertiefungsrichtung Wirtschaftsinformatik an der FH Erfurt wird auf die Planung, Entwicklung und Betreuung betrieblicher Anwendungssysteme vor allem in klein- und mittelständischen Unternehmen gelegt. Bei der Vertiefung Wirtschaftsinformatik gibt es neben Pflichtmodulen wie Operations Research, Operative Anwendungssysteme, Geschäftsprozess- und Workflowmanagement Wahllangebote im Bereich ERP-Systeme, Betriebsinformatik, Marketing, Unternehmensführung usw.
- (5) Die Kombination von grundständiger Informatik und einem speziellen Anwendungsbereich in der Ausbildung soll die Absolventen und Absolventinnen befähigen, die dringend erforderliche Schnittstellenfunktion zwischen Fachspezialisten und Informatikspezialisten wahrzunehmen. Er sichert die Integration der modernen Methoden der Informationsverarbeitung in die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche.
- (6) Ziel des Studiums ist der Erwerb von formalen algorithmischen, mathematisch – naturwissenschaftlichen Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen Mathematik, Theoretische Informatik, Grafische Datenverarbeitung), technologischen Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen Technische Informatik, Betriebssysteme, Datenbanken, Netze) und Analyse-, Design-, Realisierungs-Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen Programmierung, Softwaretechnik) sowie der Erwerb fachübergreifender Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen BWL, Englisch, IT-Kolloquium, IT-Sicherheit, IT-Recht).

- (7) Weitere wesentliche Ziele, die in mehreren Modulen neben den rein fachlichen Zielen verfolgt werden, sind soziale und Selbstkompetenz sowie Methodenkompetenz. Um dies zu realisieren, steht in mehreren Modulen (z.B. Pflichtmodule Datenbanken, Softwaretechnik und Vertiefungspflichtmodule Multimediaentwurf und -programmierung, Eingebettete Systeme, Geschäftsprozess- und Workflowmanagement) teamorientiertes und lehrveranstaltungsübergreifendes Arbeiten im Vordergrund. Dem Erwerb von Transferkompetenz sollen vor allem das im 5. Semester geplante Praxisprojekt und die Praxisphase dienen.
- (8) Das Studium soll darüber hinaus solche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zu eigenverantwortlicher Berufstätigkeit und unternehmerischer Selbsttätigkeit befähigen. Das Modul Existenzgründung soll dies unterstützen.
- (9) Insbesondere sollen die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
1. grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der theoretischen, praktischen und technischen Informatik sowie einem integrierten Anwendungsgebiet
 2. Fähigkeit zu analytischer, abstrahierender und systematisierender Auseinandersetzung mit klar abgegrenzten theoretischen und praktischen Problemstellungen der Informatik
 3. Fähigkeit zur Formulierung der Anforderungen und Ziele eines Projekts in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes sowie die Fähigkeit, diese in die Sprache der betrieblichen Praxis und des Anwenders übertragen zu können
 4. Fähigkeit, die der jeweiligen Problemstellung adäquaten Methoden, Techniken und Verfahren der Informatik auswählen und effizient anwenden können
 5. Fähigkeit zur Einarbeitung in bzw. zur Entwicklung und Betreuung von professionellen Softwaresysteme
 6. Kenntnisse über professionelle Softwaresysteme und deren Einsatzmöglichkeiten sowie die Fähigkeit, Softwaresysteme unter Einbeziehung systemanalytischer Überlegungen im Team zu evaluieren, zu präsentieren und einzusetzen
 7. Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung einer klar abgegrenzten Fragestellung aus dem Bereich der Kerninformatik oder einem Anwendungsgebiet
 8. Fähigkeit zur Mitarbeit in einem Projekt
 9. sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Englisch, der Fachsprache speziell für die Informatik
- (10) Absolventinnen und Absolventen können je nach gewählter Vertiefungsrichtung in allen Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung, im Dienstleistungssektor und in freiberuflicher Tätigkeit, in denen informationsverarbeitende Prozesse eine Rolle spielen, eingesetzt werden. Ihnen bieten sich je nach gewähltem Ausbildungsschwerpunkt bzw. gewählter Vertiefungsrichtung vielfältige Betätigungsfelder, z.B:
1. Datenbank-, System- und Netzwerkbetreuung
 2. Softwareentwicklung und -betreuung für betriebswirtschaftliche, multimediale und technische Anwendungen, z.B. multimediale Edutainmentanwendungen, mobile Anwendungen, eCommerce-Anwendungen usw.
 3. Evaluierung, Qualitätssicherung, Wartung von Software
 4. Beratung, Schulung, Consulting

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine gemäß § 60 Thüringer Hochschulgesetz erworbene Zugangsberechtigung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Studiengang "Angewandte Informatik" führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Bachelor of Science", abgekürzt B.Sc. Er ist gegliedert in eine zweisemestrige Orientierungsphase und eine viersemestrige Vertiefungsphase.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung (PV), Wahlpflichtmodule (WP) sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und Bachelorseminar. Ein Modul kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen. In Anlage 1 sind die Module und ggf. Teilmodule der Orientierungs- und der Vertiefungsphase tabellarisch dargestellt mit Kennzeichnung des Typs sowie der zugeordneten Credits und der Art des jeweils zu erbringenden Leistungsnachweises.
- (4) Pflichtmodule (P) sowie Pflichtmodule für die Vertiefungsrichtung (PV) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- (5) Die Wahlpflichtmodule (WP) sind bevorzugt aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik zu wählen, können jedoch im Umfang von maximal 8 Credits über das gesamte Studium hinweg auch aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt sowie anderer Hochschulen in Thüringen gewählt werden. Werden dabei unbenotete Module gewählt, gehen diese nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (6) Die im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik angebotenen Wahlpflichtmodule müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) bekannt gegeben werden. Die Studierenden schreiben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit in die gewünschten Wahlpflichtmodule ein. Bis zur vierten Vorlesungswoche können die Studierenden in begründeten Ausnahmefällen ihre Wahl nochmals ändern, ansonsten gilt die Einschreibung als verbindlich. Wahlpflichtmodule, in denen weniger als fünf Studierende eingeschrieben sind, werden nicht angeboten.

§ 5 Orientierungsphase

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst die beiden ersten Fachsemester und dient sowohl der eigenen Orientierung der Studierenden sowie der Vorbereitung auf die Vertiefungsphase in den in § 2 Absatz 4 genannten Vertiefungsrichtungen.
- (2) Am Ende 2. Fachsemesters entscheiden sich die Studierenden für eine der in § 2 Absatz 4 genannten Vertiefungsrichtungen.
- (3) Am Ende des 2. Fachsemesters sollten mindestens 30 CP aus den Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters erworben worden sein. Für Studierende, die dieses Ziel nicht erreicht haben, erfolgt eine Pflichtstudienberatung durch den Studiendekan.

§ 6 Vertiefungsphase

- (1) Die Vertiefungsphase umfasst das 3. bis 6. Fachsemester und dient neben der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse vor allem dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der gewählten Vertiefungsrichtung (§ 2 Absatz 4).
- (2) Die Lehrveranstaltungen in der Vertiefungsphase teilen sich etwa je zur Hälfte auf in grundständige Informatikmodule und Module, die einer Vertiefungsrichtung zugeordnet sind. Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 Credits belegt werden.

(3) Im 5. Fachsemester gibt es eine Praxisphase die in § 7 geregelt ist.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul liegt im 5. Semester. Ihm sind 22 Kreditpunkte zugeordnet.
- (2) Einzelheiten zum Praxismodul sind in der Praktikumsordnung (PraO - Anlage 2) geregelt.

§ 8 Prüfungen

- (1) Ein Modul kann durch eine einzelne Prüfung (PL) oder durch mehrere Teilprüfungen (TPL) abgeschlossen werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtprüfungsnote für das Modul wird aus dem mit den jeweiligen Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet.
- (2) Alle Prüfungen und Teilprüfungen werden entweder im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung (STPL, SPL) oder in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (TPL, PL) abgelegt. Einzelheiten sind im Studienablaufplan (Anlage 1) geregelt. Eine Ausnahme bilden Module, die als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Für diese Module muss die jeweils erforderliche Prüfung oder Teilprüfung entweder am Ende des Blocks oder bis spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest. Der Prüfungszeitraum schließt sich in der Regel direkt an die Vorlesungszeit an und ist am Anfang des Vorlesungsbeginns in geeigneter Form (Internet oder/und Aushang) bekannt zu machen. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss auch Sonderprüfungszeiten festlegen. Die konkreten Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt werden (PL, TPL), werden als schriftliche Klausur oder als mündliche Prüfung abgelegt. Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL, STPL), können als Referat, Laborübung mit Bericht, schriftliche Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder als Projekt mit Kolloquium abgelegt werden.
- (5) Über Form und Umfang der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des Vorlesungszeitraumes informiert. Wird die Prüfung oder Teilprüfung im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht (SPL, STPL), muss der Termin der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung den Studierenden mindestens 14 Tage vorher in der üblichen Form (Internet oder/und Aushang) bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (PL, TPL) abgelegt werden, werden im Semesterrhythmus angeboten. Die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen und Teilprüfungen (SPL, STPL) und Studienleistungen (SL) werden in der Regel ebenfalls im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt spätestens bis zum Ende der 6. Vorlesungswoche im Zentralen Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist nur bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich.
- (8) Vom jeweiligen Lehrverantwortlichen für ein Modul können Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung für dieses Modul festgelegt werden. Über diese Zulassungsvoraussetzungen werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des Vorlesungszeitraumes in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) informiert. Werden diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erreicht, wird die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung verwehrt und die betreffende Lehrveranstaltung ist erneut zu belegen bzw. sind die Zulassungsvoraussetzungen in Absprache mit dem Lehrverantwortlichen in anderer, geeigneter Form zu erbringen.

- (9) Alle Prüfungen und Teilprüfungen (PL, TPL, SPL, STPL) werden bewertet und benotet. Die Art der Benotung ist in der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.) geregelt. Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiums Generale sowie der Fremdsprachenausbildung erworben werden, gelten als Studienleistungen (SL). Studienleistungen (SL) werden nur mit entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und haben keinen Einfluss auf die Abschlussnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird den Studierenden in geeigneter Form bescheinigt.
- (10) Nicht bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen (gilt für PL, TPL, SPL, STPL, SL gleichermaßen) sind zwingend im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung oder Teilprüfung angeboten wird, zu wiederholen. Dies ist in der Regel das folgende Semester. Andernfalls gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.). Eine Ausnahme bilden Prüfungen oder Teilprüfungen, bei denen die Leistungsnachweise im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL oder STPL). Für diese ist es in der Regel notwendig, die entsprechende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren, sobald sie wieder angeboten wird. Dies liegt jeweils in der Verantwortung des Lehrverantwortlichen und muss in der Modulbeschreibung geregelt sein.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der oder die Studierende das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Bachelorarbeit setzt sich aus den Teilprüfungen schriftliche Arbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit zusammen. Dabei gehen die schriftliche Arbeit mit einem Gewicht von zwei Dritteln und das Kolloquium mit einem Gewicht von einem Drittel in die Note der Bachelorarbeit ein.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt mit einem schriftlichen Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss oder an die von diesem beauftragte Stelle. In diesem Antrag sind der Themenvorschlag, der oder die Erst- und Zweitprüfende sowie der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit zu benennen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt 12 Wochen.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung muss spätestens zu dem am Anfang des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. Die Bekanntgabe dieses Termins hat in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) zu erfolgen.
- (5) Die schriftliche Arbeit muss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss oder an einer von diesem beauftragte Stelle abgegeben werden.
- (6) Die Bachelorarbeit wird mit 10 Kreditpunkten bewertet.
- (7) Bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden, für die schriftliche Arbeit muss zwingend eine andere Themenstellung gewählt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, ist Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 30.06.2004 bis zum Ende des Sommersemester 2013 weiter anzuwenden. Zum Wintersemester 2013/2014 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 30.06.2004 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Prüfungen abgelegt, werden die noch offenen Prüfungen nach den vorliegenden studiengangsspezifischen Bestimmungen abgelegt. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle legt in diesem Fall das konkrete Vorgehen im Einzelfallverfahren fest.

Erfurt, den 13.09.2010

Prof. Dr. Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Gabriele Schade
Dekanin
Fakultät Gebäudetechnik/Informatik

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik

SWS	Semesterwochenstunden	CP	Creditpoints (ECTS-Leistungspunkte)	LN	Leistungsnachweis
PL	Prüfungsleistung	TPL	Teilprüfungsleistung	SL	Studienleistung
SPL	studienbegleitende Prüfungsleistung	STPL	studienbegleitende Teilprüfungsleistung		

Pflichtmodule für alle Fachrichtungen

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Mathematik	1010																			14	14
Mathematik 1	1011	6	6	TPL																	
Mathematik 2	1012				6	6	TPL														
Mathematik 3	1013							2	2	STPL											
Theoretische Informatik	1020																			7	10
Theoretische Informatik 1	1021	4	6	STPL																	
Theoretische Informatik 2	1022				3	4	TPL														
Technische Informatik	1030																			5	6
Digitaltechnik	1031	3	3	TPL																	
Rechnerarchitektur	1032	2	3	TPL																	
Programmierung	1040																			13	17
Programmierung 1	1041	4	6	STPL																	
Programmierung 2	1042				3	4	TPL														
Programmierung 3	1043							3	3	STPL											
Programmierung 4	1044										3	4	STPL								
Multimedia	1050	2	2	PL																2	2
Betriebswirtschaftslehre	1060	2	2	PL																2	2
Englisch	1070	2	2	SL																2	2
Betriebssysteme	1080																			5	6
Betriebssysteme 1	1081				3	4	TPL														
Betriebssysteme 2	1082										2	2	STPL								

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Datenbanken	1090																			6	7
Datenbanken 1	1091				3	4	STPL														
Datenbanken 2	1092							3	3	STPL											
Softwaretechnik	1110																			7	8
Softwaretechnik 1	1111				3	4	STPL														
Softwaretechnik 2	1112							4	4	STPL											
Netze	1120																			6	6
Netze 1	1121				4	4	STPL														
Netze 2	1122							2	2	TPL											
Grafische Datenverarbeitung	1130										4	4	PL							4	4
IT-Kolloquium	1140										1	2	SPL							1	2
IT-Sicherheit	1150													2	2	SPL				2	2
IT-Recht	1160													2	2	SPL				2	2
Praxisprojekt	1170													1	4	SPL				1	4
Praxismodul	1180														22	SL					22
BA-Arbeit mit Begleitseminar und Kolloquium	1190																	10	SPL		10
Gesamt		25	30		25	30		14	14		10	12		5	30		10			79	126

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik
Pflichtmodule Vertiefung Medieninformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Medientechnik	2010							2	2	PL										2	2
Multimedia- Entwurf und Programmierung	2020																			16	22
Digitale Medien 1	2021							6	8	STPL											
Digitale Medien 2	2022										4	6	STPL								
Digitale Medien 3	2023																6	8	STPL		
Multimediaproduktion	2030										2	4	PL							2	4
Medienrecht	2040																			4	4
Medienrecht 1	2041							2	2	TPL											
Medienrecht 2	2042										2	2	TPL								
Gesamt		0	0		0	0		10	12		8	12		0	0		6	8		24	32

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik
Pflichtmodule Vertiefung Ingenieurinformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Elektrotechnik	3010							4	4	PL									4	4	
Eingebettete Systeme	3020							4	6	STPL									12	16	
Microcontroller	3021							4	6	STPL											
Bussysteme	3022							2	2	STPL											
Entwurf eingebetteter Systeme	3023														6	8	STPL				
Sensortechnik	3030										2	2	PL						2	2	
Automation	3040																		6	10	
Industrielle Steuerungstechnik	3041										2	4	STPL								
Steuer- und Regelungstechnik	3042										4	6	TPL								
Gesamt		0	0		0	0		10	12		8	12		0	0		6	8	24	32	

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik
Pflichtmodule Vertiefung Wirtschaftsinformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Wirtschaftsinformatik	4010																			10	14
Wirtschaftsinformatik 1	4011							4	6	TPL											
Wirtschaftsinformatik 2 Seminar	4012										4	4	TPL								
Informationsmanagement	4013										2	4	STPL								
Operative Anwendungssysteme	4020							4	4	SPL										4	4
Kosten- und Leistungsrechnung	4030							2	2	SPL										2	2
Operations Research	4040										2	4	PL							2	4
Geschäfts- und Workflow- Management	4050																6	8	SPL	6	8
Gesamt		0	0		0	0		10	12		8	12		0	0		6	8		24	32

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Angewandte Informatik

Wahlpflichtmodule (im Umfang von insgesamt 22CP auszuwählen)

Wahlpflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Fremdsprache	5010																				
Studium Generale	5020																				
Digitale Signalverarbeitung	5030							4	4	SPL											
Informationstheorie	5040							2	2	PL											
Graphentheorie	5050							2	2	PL											
Geo-Informationssysteme	5060							2	2	SPL											
Web Usability	5070							3	4	SPL											
Betriebsinformatik	5080										2	2	SPL								
Grundlagen Nachrichtentechnik	5090										2	2	PL								
Technisches Gebäudemanagement	5110										4	4	PL								
Mediendesign	5120										2	2	SPL								
Digitale Zeitungsproduktion	5130										2	2	PL								
Bildverarbeitung	5140										2	2	PL								
Investition und Finanzierung	5150										4	4	PL								
Unternehmensführung	5160										2	2	SPL								
XML	5170										2	2	SPL								
Analytische Informationssysteme	5180										2	2	SPL								
Gebäude-Automation	5190																5	6	SPL		
Gebäude-Informationssysteme	5210																4	5	SPL		
CAD	5220																2	2	SPL		
Dynamische Webprogrammierung	5230																2	4	SPL		
Programmierung mobiler Endgeräte	5240																2	4	SPL		
Operative Anwendungssysteme 2	5250																2	4	SPL		
Marketing	5260																4	4	PL		
Einführung Zivil- / Wirtschaftsrecht	5270																4	4	PL		
Existenzgründung	5280																2	2	SPL		

**Anlage 2:
Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik der Fachhochschule Erfurt (PraO)**

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, die berufspraktische Tätigkeit als eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Informatiker kennen zu lernen und eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- (2) Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Informatikers vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 2 Dauer

- (1) Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 zusammenhängenden Wochen oder mindestens 85 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).
- (2) Unterbrechungen, beispielsweise durch betriebsbedingte Schließzeiten, Urlaub oder Krankheit, sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 3 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Studienganges eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Praxismodul kann im Ausnahmefall, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragten Stelle eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Praxismodul muss 4 Wochen vor Antritt, jedoch bis spätestens zum Termin, der durch das Praktikantenamt für das jeweilige Praxissemester bekannt gegeben wird durch das Einreichen der Unterlagen beim Praktikantenamt oder einer durch dieses festgelegten Stelle erfolgen.
- (2) Als Unterlagen sind einzureichen:
 1. der Ausbildungsvertrag in dreifacher Ausfertigung sowie
 2. die Anmeldung zum praktischen Studiensemester in zweifacher Ausfertigungen
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt nach Prüfung der Unterlagen bis spätestens 3 Wochen nach deren Einreichen. Nach erfolgter Zulassung erfolgt die Aushändigung der bestätigten Unterlagen durch das Praktikantenamt bzw. eine durch dieses beauftragte Stelle. Die Unterlagen sind grundsätzlich abzuholen.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen, die nicht durch die/den Studierende(n) zu verantworten sind, ist die Aufnahme der Praxistätigkeit ohne vorherige Anmeldung möglich, diese muss jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden schriftlich Wochenberichte (Praktikumsberichte) zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Durch das Praktikantenamt kann zum Ende des Praktikums die Anfertigung eines Abschlussbericht nach Vorgaben des Praktikantenamtes verlangt werden.
- (2) Auf der Grundlage der Berichte, des Tätigkeitsnachweises und eines unmittelbar im Anschluss an das Praxismodul durchzuführenden, bewerteten Kolloquiums wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Praktikantenamt. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 6 Status der Studierenden

- (1) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der gültigen Grundordnung.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen zur Erreichung des Ausbildungsziels nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 7 Praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Beendigung des Praxismoduls führt die Hochschule praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen durch (z.B. Lehrveranstaltung Informationssysteme).

§ 8 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die/der Studierende einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält:
- a. die Beschreibung der thematischen Aufgabenstellung bzw. der inhaltlichen Schwerpunkte der Praxistätigkeit, gegebenenfalls durch Anlage einer detaillierten Themen- oder Stellenbeschreibung;
 - b. die Verpflichtung der/des Studierenden
 - c. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - d. die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

- e. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - f. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - g. fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - h. ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
 - i. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
 - j. der/den Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - k. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - l. einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - m. einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der/des Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;
 - n. die Fragen der Versicherung der/des Studierenden;
 - o. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist vor der Unterzeichnung dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der Durchführung des Praktikums kraft Gesetzes durch die gesetzliche Unfallversicherung der Praktikumsstelle abgesichert. Im Versicherungsfall erhält der Studiengang Angewandte Informatik eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine Gruppenversicherung der Praktikumsstelle abgesichert sein sollte, wird dem/der Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflicht abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Verkehrsinformatik an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (PRO-B./M.)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik hat am 03.02.2010 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.09.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1182
§ 2 Studienziele	1182
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	1184
§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau	1184
§ 5 Orientierungsphase.....	1185
§ 6 Vertiefungsphase	1185
§ 7 Praxismodul	1185
§ 8 Prüfungen	1185
§ 9 Bachelorarbeit.....	1186
§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten.....	1187

Anlage 1: Studienplan (StuP)

Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO - Anlage 2), in der alle Regelungen für das im 6. Fachsemester zu leistende Praktikum enthalten sind.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und erfüllt zugleich die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik der Fakultät Gebäudetechnik und Informatik der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Unter Verkehrsinformatik wird hierbei die Anwendung von Verfahren, Methoden und Vorgehensweisen der Informatik in den verschiedenen Bereichen des Verkehrs- und Transportwesens, insbesondere im Bereich des Verkehrsträgers „Straße“ verstanden.
- (3) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden

- (4) Prozesse, Abläufe und Eigenheiten aller Verkehrsträger, insbesondere aber des Straßenverkehrs zu verstehen und Straßenverkehr als System mit Wechselwirkungen zwischen den Elementen Fahrer, Fahrzeug und Infrastruktur ganzheitlich zu begreifen, um darauf aufbauend
- (5) eigenverantwortlich IT-Anwendungen zur Beeinflussung und Steuerung der genannten Prozesse realisieren zu können, so dass diese sicherer, effizienter und ökologisch verträglicher abgewickelt werden können,
- (6) IT-Anwendungen zur Informationsgewinnung, -verteilung und -aufbereitung im Verkehrs und Transportwesen eigenverantwortlich konzipieren, inhaltlich umsetzen und
- (7) IT-Anwendungen in die entsprechenden Prozesse integrieren zu können.
- (8) Ziel des Studiums sind darüber hinaus der Erwerb von
 1. formal algorithmischen, mathematischen und ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen Mathematik, Theoretische Informatik, Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen),
 2. technologischen Kompetenzen (z. B. in den Pflichtmodulen Technische Informatik, Betriebssysteme, Datenbanken, Netze, Verkehrstelematik, Intelligente Transportsysteme),
 3. Analyse-, Design-, Realisierungs-Kompetenzen (z. B. in den Pflichtmodulen Programmierung, Softwaretechnik, Entwurf Eingebetteter Systeme) sowie
 4. fachübergreifender Kompetenzen im Anwendungsgebiet (z.B. in den Pflichtmodulen Verkehr, Verkehrsträger, IT-Anwendungen im Verkehr).
- (9) Zur Erreichung dieser Ziele werden in einer wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Ausbildung zunächst ein breites fachliches Wissen in den Gebieten Informatik und Verkehr vermittelt. Unter konkreter Bezugnahme auf verkehrsspezifische Aufgabenstellungen und Anwendungen wird dieses Wissen auf dem Gebiet der Informatik anschließend vertieft, wobei weitere verkehrsspezifische Belange gleichzeitig vermittelt werden. Dabei werden analytische, kreative und konstruktive Fähigkeiten zur Neu- und Weiterentwicklung sowie dem Einsatz von IT-Systemen speziell im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens gefördert.
- (10) Den Schwerpunkt der Studieninhalte bilden die Informatikmodule. Dem interdisziplinären Charakter des Studienganges wird durch die Ausrichtung von Lehrinhalten in einem Teil der Informatikmodule auf die Spezifika der Anwendung im Verkehr und Transport im besonderen Maße Rechnung getragen.
- (11) Die Kombination aus grundständiger Informatik und Wissen über die spezifischen Besonderheiten des Anwendungsgebietes Verkehr und Transport befähigt Absolventen darüber hinaus, die dringend erforderliche Schnittstellenfunktion zwischen Anwendern und Fachspezialisten des Verkehrs- und Transportwesens, beispielsweise des Verkehrsingenieurwesens oder Fahrzeugentwicklung und der Informatik wahrzunehmen. Sie sichern damit die Integration moderner Methoden der Informationsverarbeitung im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens.
- (12) Neben der Vermittlung von Fachkompetenzen ist die Vermittlung von sozialer Kompetenz, Selbst- sowie Methodenkompetenz ein wesentliches Ziel des Studiums. Es sollen darüber hinaus solche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden, die zu eigenverantwortlicher Berufstätigkeit befähigen. Um dies zu erreichen, besitzen einige Module einen stark projektorientierten Charakter (z. B. die Pflichtmodule Entwurf Eingebetteter Systeme, Datenbanken, Softwaretechnik).
- (13) Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Verkehrsinformatik bieten sich in verschiedenen Bereichen des Verkehrs- und Transportwesens vielfältige Betätigungsfelder, beispielsweise als:
 1. Systemarchitekten und Entwickler von IT-Anwendungen - mit Schnittstellenfunktion zu verkehrs- und transportspezifischen Anwendungsgebieten wie z. B.: Telematikanwendungen, Intelligente Fahrzeuge

2. Systembetreuer und System-Manager von IT-Systemen im Verkehrs- und Transportwesen
 3. Software-Entwickler für einschlägige Aufgaben aus dem Bereich „Intelligente Infrastruktur“, z. B. in der Zulieferindustrie
- (14) Die Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen liegen vor allem in folgenden Bereichen:
1. Öffentliche und private Infrastrukturbetreiber:
Errichtung und Betrieb von Verkehrsdatenerfassungs- und Übertragungssystemen, Verkehrsrechner-, Verkehrsleit- und Verkehrsmanagementzentralen
 2. Ingenieurbüros:
Beratung, Planung, Ausschreibungen, Entwicklung und Umsetzung von Software-Lösungen bei Intelligenen Transportsystemen und im Mobilitätsmanagement
 3. Automobilindustrie:
Entwicklung und Einsatz von IT-Lösungen im Bereich des Systems „Intelligentes Fahrzeug - Intelligente Straße“, Vernetzung von Verkehrssystemen
 4. Zulieferindustrie:
Entwicklung von Modulen, Komponenten und Teilsystemen aus dem Bereich Sensorik, Datenübertragung, Mechatronik, spezifischer Software für das Verkehrs- und Transportwesen
 5. IT-Systemhäuser:
Entwicklung von Software-Lösungen für das Verkehrs- und Transportwesen, insbesondere im Bereich Straßenverkehr

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine gemäß § 60 Thüringer Hochschulgesetz erworbene Zugangsberechtigung.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Studiengang Verkehrsinformatik führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc. Er ist gegliedert in eine zweisemestrige Orientierungsphase und eine viersemestrige Vertiefungsphase.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP) sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium und Bachelorseminar. Ein Modul kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen. In Anlage 1 sind die Module der Orientierungs- und Vertiefungsphase tabellarisch mit Kennzeichnung des Typs sowie den zugeordneten Credits und der zu erbringenden Prüfungsleistung dargestellt.
- (4) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- (5) Die Wahlpflichtmodule (WP) sind bevorzugt aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Verkehrsinformatik zu wählen, können jedoch im Umfang von maximal 6 Credits über das gesamte Studium hinweg auch aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt sowie anderer Hochschulen in Thüringen gewählt werden. Werden dabei unbenotete Module gewählt, gehen diese nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Verkehrsinformatik müssen Wahlpflichtmodule (WP) im Umfang von mindestens 10 Credits über alle Semester der Vertiefungsphase gewählt werden.
- (6) Zur besseren Orientierung der Studierenden werden im Wahlangebot zwei Profillinien definiert: „Anwendungsentwicklung“ und „Effiziente, ökologische Verkehrssysteme“. Diese stellen keine Vertiefungsrichtung dar und sind nicht verpflichtend. Sie sind lediglich als Empfehlung möglicher Zusammenstellungen von Wahlmodulen zu verstehen und sollen ausschließlich der Orientierung dienen.

- (7) Die im Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik angebotenen Wahlpflichtmodule müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) bekannt gegeben werden. Die Studierenden schreiben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit in die gewünschten Wahlpflichtmodule ein. Bis zur vierten Vorlesungswoche können die Studierenden in begründeten Ausnahmefällen ihre Wahl nochmals ändern. Wahlpflichtmodule, in denen weniger als fünf Studierende eingeschrieben sind, werden nicht angeboten.

§ 5 Orientierungsphase

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst die beiden ersten Fachsemester und dient sowohl der eigenen Orientierung der Studierenden sowie der Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.
- (2) Am Ende des 2. Fachsemesters sollten mindestens 30 CP aus den Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters erworben worden sein. Für Studierende, die dieses Ziel nicht erreicht haben, erfolgt eine Pflichtstudienberatung durch den Studiendekan.
- (3) Die Noten der Module der Orientierungsphase gehen mit den Credits gewichtet in die Abschlussnote ein. Eine Ausnahme bilden Studienleistungen im Sinne von § 8 Absatz 10.

§ 6 Vertiefungsphase

- (1) Die Vertiefungsphase umfasst das 3. bis 6. Fachsemester und dient neben der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse vor allem dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten der Informatik sowie des Verkehrs- und Transportwesens.
- (2) Die Lehrveranstaltungen in der Vertiefungsphase teilen sich etwa zu zwei Dritteln in grundständige Informatikmodule und ein Drittel Module des Verkehrs- und Transportwesens.
- (3) Im 6. Fachsemester gibt es eine Praxisphase die in § 7 geregelt ist und in Kombination mit der Bachelorarbeit in § 9 den Abschluss des Studiums darstellt.
- (4) Die Noten der Module der Vertiefungsphase gehen mit den Credits gewichtet in die Abschlussnote ein. Eine Ausnahme bilden Studienleistungen im Sinne von § 8 Absatz 10.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul liegt im 6. Semester. Ihm sind 20 Kreditpunkte zugeordnet.
- (2) Einzelheiten zum Praxismodul sind in der Praktikumsordnung (PraO) in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Prüfungen

- (1) Ein Modul kann durch eine einzelne Prüfung (PL) oder durch mehrere Teilprüfungen (TPL) abgeschlossen werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtprüfungsnote für das Modul wird aus dem mit den jeweiligen Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet.
- (2) Alle Prüfungen und Teilprüfungen werden entweder im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung (STPL, SPL) oder in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (TPL, PL) abgelegt. Einzelheiten sind im Studienablaufplan (Anlage 1) geregelt. Eine Ausnahme bilden Module, die als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Für diese Module muss die jeweils erforderliche Prüfung oder Teilprüfung entweder am Ende des Blocks oder bis spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest. Der Prüfungszeitraum schließt sich in der Regel direkt an die Vorlesungszeit an und ist am Anfang des Vorlesungsbeginns in geeigneter Form (Internet oder/und Aushang) bekannt zu machen. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss auch Sonderprüfungszeiten festlegen. Die konkreten Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt werden (PL, TPL), werden als schriftliche Klausur oder als mündliche Prüfung abgelegt. Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL, STPL), können als Referat, Laborübung mit Bericht, schriftliche Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder als Projekt mit Kolloquium abgelegt werden.
- (5) Über Form und Umfang der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des Vorlesungszeitraumes informiert. Wird die Prüfung oder Teilprüfung im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht (SPL, STPL), muss der Termin der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung den Studierenden mindestens 14 Tage vorher in der üblichen Form (Internet oder/und Aushang) bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (PL, TPL) abgelegt werden, werden im Semesterrhythmus angeboten. Die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen und Teilprüfungen (SPL, STPL) und Studienleistungen (SL) werden in der Regel ebenfalls im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt spätestens bis zum Ende der 6. Vorlesungswoche im Zentralen Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist nur bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich.
- (8) Vom jeweiligen Lehrverantwortlichen für ein Modul können Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung für dieses Modul festgelegt werden. Über diese Zulassungsvoraussetzungen werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des Vorlesungszeitraumes in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) informiert. Werden diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erreicht, wird die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung verwehrt und die betreffende Lehrveranstaltung ist erneut zu belegen bzw. sind die Zulassungsvoraussetzungen in Absprache mit dem Lehrverantwortlichen in anderer, geeigneter Form zu erbringen.
- (9) Alle Prüfungen und Teilprüfungen (PL, TPL, SPL, STPL) werden bewertet und benotet. Die Art der Benotung ist in der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.) geregelt. Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiums Generale sowie der Fremdsprachenausbildung erworben werden, gelten als Studienleistungen (SL). Studienleistungen (SL) werden nur mit entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und haben keinen Einfluss auf die Abschlussnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird den Studierenden in geeigneter Form bescheinigt.
- (10) Nicht bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen (gilt für PL, TPL, SPL, STPL, SL gleichermaßen) sind zwingend im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung oder Teilprüfung angeboten wird, zu wiederholen. Dies ist in der Regel das folgende Semester. Andernfalls gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.). Eine Ausnahme bilden Prüfungen oder Teilprüfungen, bei denen die Leistungsnachweise im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL oder STPL). Für diese ist es in der Regel notwendig, die entsprechende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren, sobald sie wieder angeboten wird. Dies liegt jeweils in der Verantwortung des Lehrverantwortlichen und muss in der Modulbeschreibung geregelt sein.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie dient der Feststellung, ob die/der Kandidatin/Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.

- (2) Die Bachelorarbeit setzt sich aus der schriftlichen Arbeit sowie dem Kolloquium zur Bachelorarbeit als Teilprüfungen zusammen. Dabei gehen die schriftliche Arbeit mit einem Gewicht von zwei Dritteln und das Kolloquium mit einem Gewicht von einem Drittel in die Note der Bachelorarbeit ein. Sie wird mit 10 Kreditpunkten bewertet.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt mit einem schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss oder an die von diesem beauftragte Stelle. In diesem Antrag sind der Themenvorschlag sowie der bzw. die Erst- und Zweitprüfende sowie der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit zu benennen.
- (4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit muss spätestens zum am Anfang des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. Die Bekanntgabe dieses Termins hat in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) zu erfolgen.
- (5) Die schriftliche Arbeit muss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss oder der von diesem beauftragte Stelle abgegeben werden.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bachelorarbeit kann im Anschluss an das Praktikum oder gleichzeitig zum Praktikum bearbeitet werden, wobei dies bei gleichzeitiger Bearbeitung in der täglichen Arbeitszeit im Praktikum sowie der Praktikumsdauer entsprechend zu berücksichtigen und mit der Praxisstelle vertraglich zu regeln ist. Die Praktikumsdauer verlängert sich nach § 2 Abs. 1 der Praktikumsordnung (PraO) entsprechend.
- (7) Bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden, für die schriftliche Arbeit muss zwingend eine andere Themenstellung gewählt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Verkehrsinformatik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (3) Für Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Studiengang Verkehrsinformatik an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik vom 31.08.2009 bis zum Ende des Sommersemester 2013 weiter anzuwenden. Ab Wintersemester 2013/2014 treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Verkehrsinformatik vom 31.08.2009 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Prüfungen abgelegt, werden die noch offenen Prüfungen nach den vorliegenden studiengangsspezifischen Bestimmungen abgelegt. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle legt in diesem Fall das konkrete Vorgehen im Einzelfallverfahren fest.

Erfurt, den 13.09.2010

Prof. Dr.-Ing. Heinrich Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Gabriele Schade
Dekanin
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Verkehrsinformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	Abk.	1. FS			2. FS			3. FS			–			5. FS			6. FS			Gesamt		
			SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	
Mathematik	1010	MA																			8	8	
Mathematik 1	1011	MA1	4	4	STPL																		
Mathematik 2	1012	MA2				4	4	TPL															
Grundlagen der Informatik	1020	GDI																			9	12	
Theoretische Informatik	1021	THI	4	6	STPL																		
Digitaltechnik	1022	DT	2	3	TPL																		
Rechnerarchitektur	1023	RA	3	3	TPL																		
Programmierung Grundlagen	1030	PRG																			7	10	
Grundkonzepte der Programmierung	1031	GKP	4	6	TPL																		
Objektorientierte Programmierung	1032	OOP				3	4	TPL															
Programmierung Anwendung	1040	PRA																			5	8	
Programmierung GUI	1041	PGUI										3	4	STPL									
Programmierung mobiler Endgeräte	1042	PME										2	4	STPL									
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	1050	IWG																			6	6	
Elektrotechnik	1051	ET	4	4	TPL																		
Nachrichtentechnik	1052	NT				2	2	TPL															
Vernetzte IT-Systeme	1060	VITS																			9	10	
Betriebssysteme	1061	BS				3	4	TPL															
Netze	1062	N				4	4	STPL															
IT-Sicherheit	1063	ITS									2	2	STPL										
Softwaretechnik	1070	SWT																			7	8	
Softwaretechnik 1	1071	SWT1				3	4	STPL															
Softwaretechnik 2	1072	SWT2							4	4	STPL												
Verkehrsinformationssysteme	1080	VIS																			5	6	
Datenbanken 1	1081	DB1				3	4	STPL															
Geo-Informationssysteme	1082	GIS							2	2	STPL												
Eingebettete Systeme	1090	ES																			10	14	
Microcontroller	1091	MC							4	6	STPL												
Bussysteme	1092	BUS							2	2	STPL												
Entwurf Eingebetteter Systeme	1093	EES										4	6	STPL									

SWS Semesterwochenstunden
PL Prüfungsleistung
SPL studienbegleitende Prüfungsleistung

CP Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)
TPL Teilprüfungsleistung
STPL studienbegleitende Teilprüfungsleistung

LN Leistungsnachweis
SL Studienleistung

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Verkehrsinformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	Abk.	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
			SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Bild- und Signalverarbeitung	1100	BSV																			6	6
Digitale Signalverarbeitung	1101	DSV							4	4	STPL											
Bildverarbeitung	1102	BV										2	2	TPL								
Grundlagen Verkehr und Transport	2010	GVT																			8	8
Verkehr	2011	GV	4	4	TPL																	
Verkehrs- und Transporttechnologie	2012	GVTT				4	4	TPL														
Verkehrstelematik	2020	VTM							4	6	PL										4	6
Verkehrsträger	2030	VT																			6	6
Verkehrsträger Luft+See	2031	VTLS										2	2	STPL								
Verkehrsträger Schiene	2032	VTSC										2	2	STPL								
Verkehrsträger Straße	2033	VTST										2	2	STPL								
Mechatronik	2040	ME																			2	4
Mechatronik Transportsysteme	2041	MTS												1	2	STPL						
Mechatronik KFZ	2042	MKFZ												1	2	TPL						
Intelligente Transportsysteme	2050	INTS																			4	6
Sensorik und Messtechnik im Verkehr	2051	SMV										2	2	TPL								
Intelligente Infrastruktur	2052	IIS												1	2	TPL						
Intelligente Fahrzeuge	2053	IFZ												1	2	TPL						
Verkehrssteuerung- und modelle	2060	VSM																			5	6
Verkehrssteuerung	2061	VS												3	3	STPL						
Verkehrsmodelle	2062	VM												2	3	STPL						
Straßenfahrzeugtechnik	2070	SFZ												4	6	SPL					4	6
IT-Anwendungen im Verkehr	3010	ITV												4	4	SPL					4	4
Wahlangebote	-								4	4	-	6	6	-	6	6	-				16	16
Praxismodul	3020	PRAK																0	20	SL	0	20
Bachelorarbeit	3030	BAA															2	10	SPL	2	10	
Gesamt			25	30		26	30		26	30		25	30		23	30		2	30		127	180

SWS Semesterwochenstunden
 PL Prüfungsleistung
 SPL studienbegleitende Prüfungsleistung

CP Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)
 TPL Teilprüfungsleistung
 STPL studienbegleitende Teilprüfungsleistung

LN Leistungsnachweis
 SL Studienleistung

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Verkehrsinformatik

Pflichtmodule Lehrveranstaltung	Modul Code	Abk.	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
			SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Bild- und Signalverarbeitung	1100	BSV																			6	6
Digitale Signalverarbeitung	1101	DSV							4	4	STPL											
Bildverarbeitung	1102	BV										2	2	TPL								
Grundlagen Verkehr und Transport	2010	GVT																			8	8
Verkehr	2011	GV	4	4	TPL																	
Verkehrs- und Transporttechnologie	2012	GVTT				4	4	TPL														
Verkehrstelematik	2020	VTM							4	6	PL										4	6
Verkehrsträger	2030	VT																			6	6
Verkehrsträger Luft+See	2031	VTLS										2	2	STPL								
Verkehrsträger Schiene	2032	VTSC										2	2	STPL								
Verkehrsträger Straße	2033	VTST										2	2	STPL								
Mechatronik	2040	ME																			2	4
Mechatronik Transportsysteme	2041	MTS												1	2	STPL						
Mechatronik KFZ	2042	MKFZ												1	2	TPL						
Intelligente Transportsysteme	2050	INTS																			4	6
Sensorik und Messtechnik im Verkehr	2051	SMV										2	2	TPL								
Intelligente Infrastruktur	2052	IIS												1	2	TPL						
Intelligente Fahrzeuge	2053	IFZ												1	2	TPL						
Verkehrssteuerung- und modelle	2060	VSM																			5	6
Verkehrssteuerung	2061	VS												3	3	STPL						
Verkehrsmodelle	2062	VM												2	3	STPL						
Straßenfahrzeugtechnik	2070	SFZ												4	6	SPL					4	6
IT-Anwendungen im Verkehr	3010	ITV												4	4	SPL					4	4
Wahlangebote	-								4	4	-	6	6	-	6	6	-				16	16
Praxismodul	3020	PRAK																0	20	SL	0	20
Bachelorarbeit	3030	BAA																2	10	SPL	2	10
Gesamt				25	30		26	30		26	30		25	30		23	30		2	30		127 180

SWS Semesterwochenstunden
 PL Prüfungsleistung
 SPL studienbegleitende Prüfungsleistung

CP Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)
 TPL Teilprüfungsleistung
 STPL studienbegleitende Teilprüfungsleistung

LN Leistungsnachweis
 SL Studienleistung

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Verkehrsinformatik

Wahlmodule	Modul Code	Abk.	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
			SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Programmierung Java	4010	PJ							2	2	SPL											
Datenbanken 2	4020	DB2							2	2	SPL											
Verkehrspolitik	4030	VP							2	2	SPL											
XML Grundlagen	4040	XMLG										2	2	SPL								
Linux	4050	LX										2	2	SPL								
Analytische Informationssysteme	4060	AIS										2	2	SPL								
Kraftfahrzeug und Umwelt	4070	KU										2	2	PL								
Verkehr und Umwelt	4080	VU										4	6	SPL								
Programmierung Web-Anwendungen	4090	PWA													3	4	SPL					
Mobilkommunikation	4100	MK													2	2	SPL					
Einführung regionale Verkehrsgestaltung	4110	RVG																			4	6
Verkehrsplanung	4111	VPL													2	3	STPL					
Verkehrsträger	4112	VTR													2	3	TPL					
Betriebswirtschaftslehre	4120	BWL							2	2	PL											
Fachenglisch	5010	FEN																			6	6
Computerenglisch	5011	CEN													2	2	PL					
Transport and Communication	5012	ENTC													4	4	SPL					
Studium Generale	5020	SG																			6	6
Studium Generale 1	5021	SG1							2	2	SL											
Studium Generale 2	5022	SG2										2	2	SL								
Studium Generale 3	5023	SG3													2	2	SL					

SWS Semesterwochenstunden
PL Prüfungsleistung
SPL studienbegleitende Prüfungsleistung

CP Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)
TPL Teilprüfungsleistung
STPL studienbegleitende Teilprüfungsleistung

LN Leistungsnachweis
SL Studienleistung

1xxx Pflichtmodule Informatik
2xxx Pflichtmodule Verkehr und Transport
3xxx Integrative Module
4xxx Wahlmodule
5xxx zentrale Angebote

Anlage 1 Studienablaufplan Bachelor Verkehrsinformatik

Profilinie Lehrveranstaltung	Modul- Code	Abk.	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
			SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP
Anwendungsentwicklung		AE																				
Programmierung mit Java	4010								3	3	PL											
Programmierung Web-Anwend.	4090													3	4	SPL						
Datenbanken 2	4020								3	3	SPL											
Analytische Informationssysteme	4060											2	2	SPL								
XML Grundlagen	4040											2	2	SPL								
Studium Generale	5013													2	2	SL						
Gesamt									6	6		4	4		5	6					15	16

Profilinie Lehrveranstaltung	Modul Code	Abk.	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			Gesamt	
			SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP									
Effiziente, ökologische Verkehrssysteme		EÖV																				
Kraftfahrzeug und Umwelt	4070											2	2	PL								
Verkehr und Umwelt	4080											4	6	SPL								
Einführung regionale Verkehrsgest.	4110														4	6	PL					
Studium Generale	5011								2	2	SL											
Gesamt									2	2		6	8		4	6					12	16

SWS Semesterwochenstunden
PL Prüfungsleistung
SPL studienbegleitende Prüfungsleistung

CP Credit Points (ECTS-Leistungspunkte)
TPL Teilprüfungsleistung
STPL studienbegleitende Teilprüfungsleistung

LN Leistungsnachweis
SL Studienleistung

Anlage 2: Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Verkehrsinformatik der Fachhochschule Erfurt (PraO)

§ 1 Ausbildungsziel

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, die berufspraktische Tätigkeit als eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit des Informatikers, insbesondere im Bereich Verkehrs- und Transportwesen, kennen zu lernen und eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen.
- (2) Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld des Informatikers im Bereich Verkehrs- und Transportwesen vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 2 Dauer

- (1) Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum im Umfang von 600 Stunden in mindestens 15 zusammenhängenden Wochen bzw. an mindestens 75 Präsenztagen bei einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden. Bei gleichzeitiger Bearbeitung der schriftlichen Bachelorarbeit entsprechend § 9 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Verkehrsinformatik (SPO-VI) kann die täglich anzurechnende Arbeitszeit durch eine proportionale Verlängerung des Praktikumszeitraumes reduziert werden, wobei ein Umfang von insgesamt 600 Stunden für das Praxismodul erzielt werden muss. Letzteres ist im Praktikumsvertrag zu regeln.
- (2) Unterbrechungen, beispielsweise durch betriebsbedingte Schließzeiten, Urlaub oder Krankheit, sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 3 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Studienganges eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Das Praxismodul kann im Ausnahmefall, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragten Stelle eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Praxismodul muss 4 Wochen vor Antritt, jedoch bis spätestens zum Termin, der durch das Praktikantenamt für das jeweilige Praxissemester bekannt gegeben wird, durch das Einreichen der Unterlagen beim Praktikantenamt oder einer durch dieses festgelegten Stelle erfolgen.
- (2) Als Unterlagen sind einzureichen:
 - a. der Ausbildungsvertrag in dreifacher Ausfertigung sowie
 - b. die Anmeldung zum praktischen Studiensemester in zweifacher Ausfertigungen
- (3) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt nach Prüfung der Unterlagen bis spätestens 3 Wochen nach deren Einreichen. Nach erfolgter Zulassung erfolgt die Aushändigung der bestätigten

Unterlagen durch das Praktikantenamt bzw. eine durch dieses beauftragte Stelle. Die Unterlagen sind grundsätzlich abzuholen.

- (4) Die Zulassung zum Praxismodul kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht wurden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen, die nicht durch die/den Studierende(n) zu verantworten sind, ist die Aufnahme der Praxistätigkeit ohne vorherige Anmeldung möglich, diese muss jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

§ 5 Leistungsnachweis

- (1) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden schriftlich Wochenberichte (Praktikumsberichte) zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Durch das Praktikantenamt kann zum Ende des Praktikums die Anfertigung eines Abschlussberichts nach Vorgaben des Praktikantenamtes verlangt werden.
- (2) Auf der Grundlage der Berichte, des Tätigkeitsnachweises und eines unmittelbar im Anschluss an das Praxismodul durchzuführenden, bewerteten Kolloquiums wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Praktikantenamt. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 6 Status der Studierenden

- (1) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen zur Erreichung des Ausbildungsziels nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

§ 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die/der Studierende einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält
 - a. die Beschreibung der thematischen Aufgabenstellung bzw. der inhaltlichen Schwerpunkte der Praxistätigkeit, gegebenenfalls durch Anlage einer detaillierten Themen oder Stellenbeschreibung;
 - b. die Verpflichtung der/des Studierenden
 - i. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - ii. die ihr/ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - iii. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- iv. die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - v. fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von § 5 Absatz 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - vi. ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- c. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle
- i. der/den Studierenden im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - ii. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - iii. einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von § 5 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - iv. einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der/des Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;
- d. die Fragen der Versicherung der/des Studierenden;
- e. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist vor der Unterzeichnung dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der Durchführung des Praktikums kraft Gesetzes durch die gesetzliche Unfallversicherung der Praktikumsstelle abgesichert. Im Versicherungsfall erhält die Fakultät Gebäudetechnik und Informatik eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine Gruppenversicherung der Praktikumsstelle abgesichert sein sollte, wird dem/der Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflicht abzuschließen.

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Masterstudiengang Angewandte Informatik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 03.02.2010 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 13.09.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1196
§ 2 Studienziele	1196
§ 3 Zusätzliche besondere Zulassungsvoraussetzungen.....	1198
§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau	1198
§ 5 Prüfungen	1199
§ 6 Masterarbeit und Kolloquium	1200
§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	1201

Anlage 1: Studienablaufplan (StuP)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Teil der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist der Studienablaufplan (Anlage 1), in dem der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Angewandte Informatik geregelt ist. In diesem Studienablaufplan sind alle Module, deren Status (Pflicht, Wahlpflicht), die Anzahl der zu erwerbenden Credits, die vorgesehene Präsenzzeit und die Art der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Leistungsnachweise verbindlich festgelegt.

§ 2 Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Informatik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Angewandten Informatik.
- (2) Im Masterstudiengang Angewandte Informatik werden die Studierenden auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse verschiedener Gebiete der Informatik herangeführt und neueste Entwicklungen und Trends in der Informatik, insbesondere hinsichtlich der Planung, Modellierung und Verwaltung informationsverarbeitender Systeme für allgemeine und spezielle Anwendungen betrachtet.

- (3) Der Masterstudiengang Angewandte Informatik an der FH Erfurt besitzt zwei tragende Säulen. Zum einen werden im Pflichtbereich (75% der erforderlichen Credits) die Inhalte der klassischen Informatik, deren grundlegende Bereiche im Bachelorstudiengang vermittelt wurden sowie die mathematischen Grundlagen vertieft und erweitert (Pflichtmodule SK Theoretische Informatik, SK Netze, SK Betriebssysteme, SK Datenbanken, SK Softwaretechnik, SK Grafische Datenverarbeitung, SK Mathematik, SK Algorithmen) und durch übergeordnete Inhalte ergänzt (SK Softwareergonomie, SK Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt IT-Governance). Zum anderen wird den Studierenden über die Wahlpflichtmodule (25% der erforderlichen Credits) eine individuelle Profilierung entweder in Richtung Kerninformatik oder in Richtung Medien-, Ingenieur- und Wirtschaftsinformatik mit der Möglichkeit einer weiteren Profilierung in Richtung mobile Anwendungen ermöglicht.
- (4) Wesentliche Ziele des Studiums sind die Vertiefung und Erweiterung der formalen, algorithmischen, mathematischen Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen SK Theoretische Informatik, SK Mathematik, SK Algorithmen, SK Grafische Datenverarbeitung), der technologische Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen SK Betriebssysteme, SK Netze und SK Datenbanken) sowie der Analyse-, Design-, Realisierungs- und Projektmanagement-Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen SK Softwaretechnik, SK Softwareergonomie) sowie der fachübergreifenden Kompetenzen (z.B. in den Pflichtmodulen SK Wirtschaftsinformatik, Projekt und Hauptseminar). In den Wahlpflichtmodulen werden diese Ziele ebenfalls verfolgt.
- (5) Neben den eher fachlich ausgerichteten Zielen liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Vertiefung und Erweiterung der Methodenkompetenz sowie der sozialen und Selbstkompetenz. Im Hauptseminar vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen, Technikfolgen abschätzen zu können sowie ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden. Durch die selbständige, projektorientierte Arbeit in verschiedenen Modulen vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeit, eine konkrete Problemstellung von der Analyse und Spezifikation der Anforderungen bis zur Qualitätssicherung im Team zu lösen.
- (6) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweils neuesten Stand der Technik und der Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.
- (7) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen und der rasch fortschreitenden Entwicklung in der Informatik gerecht zu werden. Insbesondere sollen die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:
 1. vertiefte Kenntnisse in der theoretischen, praktischen und technischen Informatik sowie einem integrierten Anwendungsgebiet
 2. erweiterte Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragestellungen aus der Informatik
 3. erweiterte Fähigkeit zu analytischer, abstrahierender und systematisierender Auseinandersetzung mit komplexen, praktischen Problemstellungen der Informatik
 4. Fähigkeit zur selbständigen Formulierung der Anforderungen und Ziele eines komplexen Projekts in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes sowie die Fähigkeit, diese in die Sprache der betrieblichen Praxis und des Anwenders übertragen zu können
 5. erweiterte Fähigkeit, die der jeweiligen Problemstellung adäquaten Methoden, Techniken und Verfahren der Informatik auswählen und effizient anwenden können
 6. Fähigkeit, komplexe, professionelle Softwaresysteme unter Einbeziehung systemanalytischer Überlegungen im Team zu entwerfen, zu realisieren, zu evaluieren, zu präsentieren und weiterzuentwickeln
 7. Fähigkeit, ein Projekt in allen Phasen eigenständig leiten zu können
 8. sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Englisch, der Fachsprache speziell für die Informatik

- (8) Den Absolventinnen und Absolventen bieten sich je nach individueller Profilierung vielfältige Betätigungsfelder in allen Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung, im Dienstleistungssektor und in freiberuflicher Tätigkeit, z.B:
1. Systemanalyse, -planung und -entwicklung für betriebswirtschaftliche, multimediale und technische Anwendungen
 2. Entwurf, Implementierung, Betrieb und Sicherheit von integrierten IT-Systemen
 3. Datenbank-, System- und Netzwerkadministration
 4. Management von komplexen Softwareprojekten
 5. DV-Koordination, Beratung, Schulung, Consulting
 6. Marketing und Vertrieb von Softwaresystemen und High-Tech-Produkten
- (9) Der Masterstudiengang Angewandte Informatik soll besonders befähigten Studierenden den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnen.

§ 3 Zusätzliche besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Informatik sind die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die nachfolgend genannten fachspezifischen Voraussetzungen.
- (2) Das Masterstudium kann aufnehmen,
1. wer ein Studium der Informatik oder ein informatikorientiertes Studium mit den Abschlüssen Bachelor oder Diplom mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (mindestens Abschlussnote „gut“) beendet hat oder
 2. wer eine einschlägige berufliche Praxis (nach abgeschlossenem Studium im Fachgebiet) nachweisen kann oder
 3. wer in einem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik oder einem nahe verwandten Studiengang in folgenden Modulen die Note „sehr gut“ oder „gut“ erzielt hat: Grundlagen der Informatik, Technische Informatik, Datenbanken, Betriebssysteme, Mathematik.
- (3) Nach Überprüfung des Vorliegens der fachspezifischen Voraussetzungen teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung ist diese zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ansonsten wird der Bewerber auf Grundlage des Zulassungsbescheides und der Annahme des Studienplatzes immatrikuliert.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Der Studiengang "Angewandte Informatik" führt nach 4 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Master of Science", abgekürzt M.Sc.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP) sowie die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Ein Modul kann sich aus mehreren Teilmodulen zusammensetzen. Im Studienablaufplan (Anlage 1) sind alle Module, deren Status (Pflicht, Wahlpflicht), die Anzahl der zu erwerbenden Credits, die vorgesehene Präsenzzeit und die Art der in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen zu erbringenden Leistungsnachweise verbindlich festgelegt.
- (4) Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

- (5) Die Wahlpflichtmodule (WP) sind bevorzugt aus dem Angebot des Masterstudiengangs Angewandte Informatik zu wählen, können jedoch auch aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt sowie anderer Hochschulen in Thüringen gewählt werden, jedoch nur im Umfang von maximal 6 Credits. Werden dabei unbenotete Module gewählt, gehen diese nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (6) Die im Masterstudiengang Angewandte Informatik angebotenen Wahlpflichtmodule müssen bis spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) bekannt gegeben werden. Die Studierenden schreiben sich bis zum Beginn der Vorlesungszeit in die gewünschten Wahlpflichtmodule ein. Bis zur vierten Vorlesungswoche können die Studierenden in begründeten Ausnahmefällen ihre Wahl nochmals ändern. Wahlpflichtmodule, in denen weniger als fünf Studierende eingeschrieben sind, werden nicht angeboten.

§ 5 Prüfungen

- (1) Ein Modul kann durch eine einzelne Prüfung (PL) oder durch mehrere Teilprüfungen (TPL) abgeschlossen werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtprüfungsnote für das Modul wird aus dem mit den jeweiligen Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet.
- (2) Alle Prüfungen und Teilprüfungen werden entweder im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung (STPL, SPL) oder in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (TPL, PL) abgelegt. Einzelheiten sind im Studienablaufplan (Anlage 1) geregelt. Eine Ausnahme bilden Module, die als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Für diese Module muss die jeweils erforderliche Prüfung oder Teilprüfung entweder am Ende des Blocks oder bis spätestens zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest. Der Prüfungszeitraum schließt sich in der Regel direkt an die Vorlesungszeit an und ist am Anfang des Vorlesungsbeginns in geeigneter Form (Internet oder/und Aushang) bekannt zu machen. Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss auch Sonderprüfungszeiten festlegen. Die konkreten Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt werden (PL, TPL), werden als schriftliche Klausur oder als mündliche Prüfung abgelegt. Alle Prüfungen und Teilprüfungen, die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL, STPL), können als Referat, Laborübung mit Bericht, schriftliche Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder als Projekt mit Kolloquium abgelegt werden.
- (5) Über Form und Umfang der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des Vorlesungszeitraumes informiert. Wird die Prüfung oder Teilprüfung im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht (SPL, STPL), muss der Termin der jeweiligen Prüfung oder Teilprüfung den Studierenden mindestens 14 Tage vorher in der üblichen Form (Internet oder/und Aushang) bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungen und Teilprüfungen, die in dem sich an die Lehrveranstaltung anschließenden festgelegten Prüfungszeitraum (PL, TPL) abgelegt werden, werden im Semesterrhythmus angeboten. Die im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegten Prüfungen und Teilprüfungen (SPL, STPL) und Studienleistungen (SL) werden in der Regel ebenfalls im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Prüfungsanmeldung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt spätestens bis zum Ende der 6. Vorlesungswoche im Zentralen Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist nur bis 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums möglich.
- (8) Vom jeweiligen Lehrverantwortlichen für ein Modul können Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung für dieses Modul festgelegt werden. Über diese Zulassungsvoraussetzungen werden die Studierenden vom Lehrverantwortlichen zum Beginn des

Vorlesungszeitraumes in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) informiert. Werden diese Zulassungsvoraussetzungen nicht erreicht, wird die Teilnahme an der Prüfung oder Teilprüfung verwehrt und die betreffende Lehrveranstaltung ist erneut zu belegen bzw. sind die Zulassungsvoraussetzungen in Absprache mit dem Lehrverantwortlichen in anderer, geeigneter Form zu erbringen.

- (9) Alle Prüfungen und Teilprüfungen (PL, TPL, SPL, STPL) werden bewertet und benotet. Die Art der Benotung ist in der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.) geregelt. Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiums Generale sowie der Fremdsprachenausbildung erworben werden, gelten als Studienleistungen (SL). Studienleistungen (SL) werden nur mit entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und haben keinen Einfluss auf die Abschlussnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten in geeigneter Form bescheinigt.
- (10) Nicht bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen (gilt für PL, TPL, SPL, STPL, SL gleichermaßen) sind zwingend im nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung oder Teilprüfung angeboten wird, zu wiederholen. Dies ist in der Regel das folgende Semester. Andernfalls gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Rahmenprüfungsordnung (RPO-B./M.). Eine Ausnahme bilden Prüfungen oder Teilprüfungen, bei denen die Leistungsnachweise im Rahmen der zugeordneten Lehrveranstaltung abgelegt werden (SPL oder STPL). Für diese ist es in der Regel notwendig, die entsprechende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren, sobald sie wieder angeboten wird. Dies liegt jeweils in der Verantwortung des Lehrverantwortlichen und muss in der Modulbeschreibung geregelt sein.

§ 6 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit schließt das Masterstudium ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der oder die Studierende das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Masterarbeit setzt sich zusammen aus den Teilprüfungen schriftliche Arbeit und Kolloquium zur Masterarbeit. Dabei gehen die schriftliche Arbeit mit einem Gewicht von zwei Dritteln und das Kolloquium mit einem Gewicht von einem Drittel in die Note der Masterprüfung ein.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt mit einem schriftlichen Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss oder an die von diesem beauftragte Stelle. In diesem Antrag sind der Themenvorschlag, der oder die Erst- und Zweitprüfende sowie der Abgabetermin der schriftlichen Arbeit zu benennen. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt 24 Wochen.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit muss spätestens zu dem am Anfang des jeweiligen Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. Die Bekanntgabe dieses Termins hat in der üblichen Form (Internet und/oder Aushang) zu erfolgen.
- (5) Die schriftliche Arbeit muss in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss oder an die von diesem beauftragte Stelle abgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit wird mit 30 Kreditpunkten bewertet.
- (7) Bei Nichtbestehen der Masterarbeit müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden, für die schriftliche Arbeit muss zwingend eine andere Themenstellung gewählt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik vom 30.06.2004 bis zum Ende des Sommersemesters 2012 weiter anzuwenden. Zum Wintersemester 2012/2013 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik vom 30.06.2004 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen entsprechen. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Prüfungen abgelegt, werden die noch offenen Prüfungen nach den vorliegenden studiengangsspezifischen Bestimmungen abgelegt. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle legt in diesem Fall das konkrete Vorgehen im Einzelfallverfahren fest.

Erfurt, den 13.09.2010

Prof. Dr. Ing. H. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Gabriele Schade
Dekanin
Fakultät Gebäudetechnik/Informatik

Anlage 1 Studienablaufplan Master Angewandte Informatik

SWS	Semesterwochenstunden	CP	Creditpoints (ECTS-Leistungspunkte)	LN	Leistungsnachweis
PL	Prüfungsleistung	TPL	Teilprüfungsleistung	SL	Studienleistung
SPL	studienbegleitende Prüfungsleistung	STPL	studienbegleitende Teilprüfungsleistung		

Pflichtmodule

Pflichtmodule	Modul Code	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS		
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN	SWS	CP	LN
SK Mathematik 1	7110	2	4	PL									
SK Graphische Datenverarbeitung	7120	4	6	PL									
SK Softwaretechnik	7130	4	6	SPL									
SK Netze	7140	4	4	SPL									
SK Algorithmen	7210				4	6	PL						
SK Datenbanken	7220				2	4	SPL						
SK Betriebssysteme	7230				4	4	SPL						
SK Theoretische Informatik	7240				4	6	PL						
SK Softwareergonomie	7310							4	6	SPL			
SK Wirtschaftsinformatik	7320							4	4	PL			
Projekt	7330							2	6	SPL			
Hauptseminar	7340							2	4	SPL			
Masterarbeit mit Kolloquium	7410										30	SPL	

**Anlage 1 Studienablaufplan Master Angewandte Informatik
Wahlpflichtmodule**

Wahlpflichtmodule	Modul Code	Wintersemester			Sommersemester		
		SWS	CP	LN	SWS	CP	LN
Einführung Künstliche Intelligenz	8010	4	6	SPL			
Verteilte Systeme	8020	2	3	SPL			
XML Aufbau	8030	2	3	SPL			
IT-Architekturen	8040	2	3	SPL			
IT-Assessment	8050	4	6	SPL			
Modellierung/Simulation Rechnernetze	8060	4	6	SPL			
Mathematik Aufbau	8070				2	3	SPL
Mobile Computing	8080						
Mobile Computing 1	8081				4	6	SPL
Mobile Computing 2	8082	4	6	SPL			
Projektmanagement Aufbau	8090				4	6	SPL
Customer-Relationship-Management	8110				2	3	SPL
Virtual Reality / Mixed Reality	8120				4	6	SPL
Digital Audio / Video	8130				2	3	SPL
Neuro-Fuzzy-Systeme	8140						
Neuro-Fuzzy-Systeme 1	8141				4	6	SPL
Neuro-Fuzzy-Systeme 2	8142	4	6	SPL			
Embedded Systems Aufbau	8150				4	6	SPL
Kryptografie	8160				2	3	SPL
Computer Game	8170						
Computer Game Design	8171	4	6	SPL			
Computer Game Programming	8172	4	6	SPL			
Web-TV	8180	4	6	SPL			
Fremdsprachen	8190						
Studium Generale	8210	Maximal 6 CP im gesamten Studium (SL)					

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung: Bianca Kus, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-117, E-Mail: kus@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.